

# Haftungsvermeidung für Geschäftsführer

## Haftung des Geschäftsführers – allgemein

- Rechtsgrundlage:** § 25 GmbH-Gesetz
- Zentrale Aufgabe jedes Geschäftsführers ist die fachlich einwandfreie Leitung der Gesellschaft. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Eine Berufung auf das Fehlen entsprechender Kenntnisse ist für die Haftung unerheblich.
- Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.
- Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Unternehmensleitung besteht für die Geschäftsführung nur im Verhältnis zur Gesellschaft, nicht aber auch im Verhältnis zu den Gläubigern.
- Die Haftung der Geschäftsführer nach den Bestimmungen des § 25 GmbH-Gesetz gilt nur gegenüber der Gesellschaft (sogenannte Innenhaftung) und nicht auch gegenüber den einzelnen Gesellschaftern.
- Mehrere Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.
- Eine Aufgabenteilung in der Geschäftsführung kann auch Auswirkung auf die Haftung haben. Eine Aufgabenteilung entlastet ein Organmitglied nur dann, wenn es seiner Überwachungspflicht nachkommt.
- Sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung einer Gesellschaft bestellt, ist zu beachten, dass gem § 25 Abs 2 GmbHG alle Geschäftsführer solidarisch für einen aus einer Sorgfaltspflichtverletzung entstandenen Schaden haften, dh jeder Geschäftsführer haftet für den gesamten Schaden und nicht bloß für einen aliquoten Teil.
- Die Geschäftsführer haften persönlich, dh mit dem gesamten Privatvermögen und unbeschränkt.
- Die Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer aus diesem Titel verjähren in fünf Jahren.
- Für die Inanspruchnahme des Geschäftsführers müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Der Geschäftsführer muss durch positives Tun oder durch Unterlassen eine Pflicht, die ihm persönlich gegenüber der Gesellschaft obliegt, verletzt haben (Pflichtverletzung).
  - Die Pflichtverletzung muss einen Schaden der Gesellschaft verursacht haben (Kausalität).
  - Der Geschäftsführer muss schuldhaft gehandelt haben.

|  |   |
|--|---|
| Haftung generell                                     | <input type="checkbox"/> Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, der Weisungen der Generalversammlung oder Beachtung des Gesellschaftsvertrages<br><input type="checkbox"/> Auf Dokumentation achten (Beweisfrage) |
| Haftung gegenüber der Gesellschaft – Ersatzansprüche | <input type="checkbox"/> Entlastungsbeschluss anstreben<br><input type="checkbox"/> Vollständige Information und Dokumentation  |
| § 10-Erklärung/Haftung                               | <input type="checkbox"/> Korrekte Abwicklung der Einzahlungen der Stammeinlagen   |
| In-sich-Geschäft                                     | <input type="checkbox"/> Unverzögliche Erstellung einer Urkunde   |

|  |  |
|--|--|
| Selbstkontrahieren   | <input type="checkbox"/> Zustimmung der Generalversammlung einholen  |
| Gesellschaftsvertrag   | <input type="checkbox"/> Einhaltung aller Bestimmungen (insbesondere zustimmungspflichtige Geschäfte und Einhaltung des Unternehmensgegenstandes)  |
| Generalversammlungsbeschlüsse                                  | <input type="checkbox"/> Befolgung von <b>nicht wichtigen</b> Weisungen<br><input type="checkbox"/> Für wichtige Geschäfte Zustimmung einholen   |
| Haftung – Anfechtungsfrist betreffend Gesellschafterbeschlüsse | <input type="checkbox"/> Gesellschafterbeschlüsse vollständig niederschreiben und allen Gesellschaftern umgehend übermitteln   |
| Mehrere Geschäftsführer  | <input type="checkbox"/> Exakte Ressortverteilung, Kompetenzen abgrenzen<br><input type="checkbox"/> Überwachung mit Dokumentation   |
| Wettbewerbsverbot  | <input type="checkbox"/> Keine Geschäfte und Geschäftsführertätigkeit und „Beteiligung“ <b>im Geschäftszweig</b> der GmbH oder Zustimmung durch die Generalversammlung   |
| Haftung wegen Verstoß gegen Sorgfaltspflicht                   | <input type="checkbox"/> Bestellung des Geschäftsführer nur bei allen fachlichen Voraussetzungen (betriebswirtschaftlich, rechtlich und fachspezifisch)<br><br><b>Einhaltung der:</b><br><input type="checkbox"/> Treuepflicht, Loyalität zur Gesellschaft<br><input type="checkbox"/> Der Verschwiegenheitspflicht (auch nach der Beendigung der Geschäftsführertätigkeit)<br><input type="checkbox"/> Der Pflicht zur Führung des Rechnungswesens<br><input type="checkbox"/> Der Pflicht zur Führung eines internen Kontrollsystems<br><input type="checkbox"/> Der Pflicht zur Budgetierung und laufender Soll-Ist-Vergleiche!   |
| Bei Überlastung, Verhinderung                                  | Bei Überlastung, Verhinderung – der Pflicht zur Einberufung der ordentlichen Generalversammlung:<br><br><input type="checkbox"/> Die Pflicht zur Einberufung einer Generalversammlung bei Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals<br><input type="checkbox"/> Die Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung<br><input type="checkbox"/> Die Pflicht zur rechtzeitigen Beantragung des Konkurses!<br><input type="checkbox"/> Die Pflicht zur Anmeldung im Firmenbuch<br><input type="checkbox"/> Keine Einlagenrückgewähr<br><input type="checkbox"/> Keine Zahlung nach dem Zeitpunkt, zu dem hätte Konkurs beantragt werden müssen<br><input type="checkbox"/> Sorgfältige Auswahl und Kontrolle von Erfüllungsgehilfen<br><input type="checkbox"/> Rücktritt als Geschäftsführer oder im Rechtswege ungehinderte Ausübung erzwingen |

|  |  |
|--|--|
| Haftung gem § 56 Abs 3 GmbHG                           | <input type="checkbox"/> Korrekte Erklärungen bei Herabsetzung von Stammkapital  |
| Haftung gem § 64 Abs 2 GmbHG                           | <input type="checkbox"/> Korrekte Anmeldung von Einforderungen auf das ausstehende Stammkapital im Firmenbuch  |
| Haftung gem § 26 Abs 1 u 2 GmbH                        | <input type="checkbox"/> Korrekte Angaben gegenüber dem Firmenbuch   |
| Haftung bei Verletzung von Schutzgesetzen in der Krise | <input type="checkbox"/> Rechtzeitige Konkursanmeldung, in der Krise nur Zug-um-Zug-Geschäfte<br><input type="checkbox"/> Kostenvorschuss EUR 4.000,00 erlegen (Kriegskassa)<br><input type="checkbox"/> Absonderungs-, Aussonderungsrechte beachten<br><input type="checkbox"/> Vermeidung der Krida<br><input type="checkbox"/> Gleichbehandlungsgebot!<br><input type="checkbox"/> Managementinformationssystem |
| Haftung bei Verletzung nach Produkthaftpflichtgesetz   | <input type="checkbox"/> Deckungsvorsorge beachten   |
| Haftung bei Verletzung gem § 122 GmbHG                 | <input type="checkbox"/> True and fair view beachten, keine falschen Darstellungen und Auskünfte   |
| Haftung den Gesellschaftern gegenüber                  | <input type="checkbox"/> Gleichbehandlung bei Gewinnausschüttungen<br><input type="checkbox"/> Verständigung aller von Generalversammlung<br><input type="checkbox"/> Abschriften zeitgerecht<br><input type="checkbox"/> Bucheinsicht geben   |
| Haftung nach Haftung nach Umweltvorschriften           | <input type="checkbox"/> Erlangung der notwendigen Kenntnisse und Einhaltung (Überwachung) der Bestimmungen<br><input type="checkbox"/> Mögliche Beauftragte sorgfältig auswählen und überwachen<br><input type="checkbox"/> Tätige Reue bei Verletzung  |
| Haftung bei Wettbewerbsverstößen                       | <input type="checkbox"/> Beachtung des UWG und Kontrolle der Erfüllungsgehilfen  |
| Haftung nach GewO                                      | <input type="checkbox"/> Gewerberechtl. Geschäftsführer ordnungsgemäß bestellen (sorgfältige Auswahl)<br><input type="checkbox"/> Keine unbefugte Gewerbeausübung<br><input type="checkbox"/> Keine Verwaltungsübertretungen dulden  |
| Haftung im Arbeitnehmerschutzrecht                     | <input type="checkbox"/> Kenntnis und Einhaltung aller Vorschriften (Dokumentation)  |
| Haftung im Arbeitsinspektionsgesetz                    | <input type="checkbox"/> Bestellung eines Beauftragten   |
| Haftung im Abgabenrecht                                | <input type="checkbox"/> Bestandaufnahme bei Übernahme der Geschäftsführung (3-Monats-Frist)<br><input type="checkbox"/>   |

|   |   |
|---|---|
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Sorgfältige Auswahl und Überwachung der Erfüllungsgehilfen und Beauftragten</li> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisse erlangen</li> <li><input type="checkbox"/> Einhaltung der abgabenrechtlichen Pflichten</li> <li><input type="checkbox"/> „Ressortverteilung“ (schriftlich) und Überwachung</li> <li><input type="checkbox"/> Vorsicht bei Stundungs- und Zahlungserleichterungsansuchen!</li> </ul> |
| Lohnsteuer  | <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Rechtzeitige Zurücklegung der Funktion</li> <li><input type="checkbox"/> Anteilige Lohnsteuer immer abführen (mit Widmung) und Kontrolle</li> </ul>   |
| KESt und sonstige Abzugsteuern<br>Umsatzsteuer  | <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> An das Finanzamt abführen und Kontrolle</li> <li><input type="checkbox"/> Gleichbehandlungsgebot</li> <li><input type="checkbox"/> Vorkehrung bei Mantelzession</li> </ul>  |
| Haftung für SV-Beiträge   | <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Dienstnehmer-Anteile (von den tatsächlich ausbezahlten Löhnen) immer bezahlen (auch von Teilauszahlungen mit Widmung)</li> <li><input type="checkbox"/> Dienstgeber-Anteile – Gleichbehandlungsgebot</li> <li><input type="checkbox"/> Exakte Ressortverteilung!</li> </ul>   |
| Strafe gem § 153c StGB  | <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Vereinbarung treffen!</li> </ul>  |
| Haftung bei Finanzstraftdelikten<br>(Abgabenhinterziehung,<br>Finanzordnungswidrigkeiten) | <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Einhaltung aller Vorschriften</li> </ul>  |
| ReO   | <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Rechtzeitig Restrukturierungsverfahren einleiten</li> </ul>   |
| Haftung nach URG  | <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Reorganisationsbedarf verhindern</li> <li><input type="checkbox"/> Gutachten</li> <li><input type="checkbox"/> Sanierung</li> </ul>   |
| Sonstige Maßnahmen  | <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Entlastungsbeschluss</li> <li><input type="checkbox"/> Rechtzeitiger Rücktritt als Geschäftsführer</li> <li><input type="checkbox"/> Haftungsausschlussvereinbarungen</li> <li><input type="checkbox"/> Managerhaftpflichtversicherung</li> </ul>   |

Siehe: *Bollenberger-Klemm*, Geschäftsführerhaftung<sup>4</sup>, Lexis Nexis ARD Orac Anlage 18

## Geltendmachung der Geschäftsführerhaftung nach § 25 GmbHG

Die folgende Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die Geschäftsführerhaftung gem § 25 GmbHG (**Innenhaftung**).

|                                    |  |             |
|------------------------------------|--|-------------|
| <b>Gerichtliche Geltendmachung</b> | <input type="checkbox"/> Vorliegen eines Gesellschafterbeschlusses (§ 35 Abs 1 Z 6 GmbHG), wobei unter | § 301 GmbHG |
|------------------------------------|--|-------------|

|                                     |   |                              |
|-------------------------------------|---|------------------------------|
|                                     | den Voraussetzungen des § 48 GmbHG auch eine Gesellschafterminderheit gegen den Geschäftsführer vorgehen kann.<br><input type="checkbox"/> Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat (wenn ein solcher besteht) oder einen besonderen Prozessvertreter bzw uU die anderen Geschäftsführer. |                              |
| <b>Sachliche Zuständigkeit</b>      | <input type="checkbox"/> Sofern der Geschäftsführer als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlich zu qualifizieren ist, die Arbeits- und Sozialgerichte.<br><input type="checkbox"/> In allen anderen Fällen die Gerichte in Handelssachen.   | ASGG;<br>§ 50 f JN           |
| <b>Örtliche Zuständigkeit</b>       | Das nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten zuständige Gericht. Daneben kann die GmbH auch beim Gericht des Ortes ihres eigenen Sitzes klagen (Wahlgerichtsstand).   | §§ 65 und 66 JN;<br>§ 92b JN |
| <b>Internationale Zuständigkeit</b> | Wahlweise der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten, des Schadensortes, der Sitz der GmbH oder der Erfüllungsort.  | Art 4 und Art 7<br>EuGVVO    |
| <b>Anwendbares Recht</b>            |   | Art 4, 14<br>Rom II-VO       |

Habsburg-Lothringen, Geschäftsführerhaftung (Stand 30.08.2022, Lexis Briefings in *lexis360.at*)

## Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft/den Gesellschaftern

- Geschäftsführer haften den Gesellschaftern in der Regel nur indirekt, nämlich über die Gesellschaft. Die Geschäftsführer haften der Gesellschaft für die Verletzung der geschuldeten Sorgfaltspflicht, wie zB:
  - Fachlich nicht einwandfreie Leitung der Gesellschaft
  - Missachtung des Unternehmenswohls
  - Verteilung des Gesellschaftsvermögens entgegen den Vorschriften des GmbH-Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages (insbesondere wenn Stammeinlagen oder Nachschüsse gänzlich oder teilweise zurückgegeben, Zins- oder Gewinnanteile ausgezahlt oder für die Gesellschaft eigene Geschäftsanteil erworben, zum Pfand genommen oder eingezogen werden)
  - Die Leistung von Zahlungen, wenn bereits die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt hätte werden müssen
  - Verursachung eines Schadens durch falsche Angaben bei der Gründung der Gesellschaft oder einer Kapitalerhöhung
  - Verletzung des Wettbewerbsverbots
  - Abschluss von In-Sich-Geschäften (§ 25 Abs 4 GmbH-Gesetz)
  - Verletzung der Pflicht, unverzüglich nach Bekanntwerden des Überganges eines Geschäftsanteils oder von Änderungen bei den Einzahlungen auf die Stammeinlagen, der Änderung eines Namens eines Gesellschafters oder der für die Zustimmung maßgeblichen Anschrift, dies beim Firmenbuch anzumelden
  - Verletzung der Pflicht, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, damit die Gesellschafter rechtzeitig über Sanierungsmaßnahmen beraten können
  - Verletzung der Pflicht, alle außerordentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen den Gesellschaftern zur Beschlussfassung zu unterbreiten
  - Verletzung der Pflicht, rechtzeitig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen
  - Das Nichteinleiten von notwendigen Reorganisationsmaßnahmen (§ 20 URG)
  - Verletzung der Verpflichtung, ein Bankkonto zu benennen, auf das der Gesellschafter seine Einlage mit befreiender Wirkung leisten kann
  - Verletzung der Pflicht zur Rechnungslegung (§ 22 Abs 1 GmbH-Gesetz)
  - Verletzung der Auskunftspflicht (§ 22 Abs 2 GmbH-Gesetz)
  - Verletzung der Pflicht, keine Zahlungen entgegen § 82 GmbH-Gesetz vorzunehmen
- Der Geschäftsführer kann sich auch gegenüber einzelnen Gesellschaftern haftbar machen, wie zB:
  - Ungleichbehandlung bei der Gewinnausschüttung (Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes)

- Keine Verständigung von der Einberufung der Generalversammlung (übergangener Gesellschafter)
- Keine Übermittlung von Protokollabschriften (§ 40 GmbH-Gesetz)
- Verwehrung der Bucheinsicht (§ 22 Abs 2 und 93 Abs 3 GmbH-Gesetz)

## Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

- Geschäftsführer können gegenüber Dritten (meist Gläubiger) nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, zB:
  - Bei falschen Angaben über die Befriedigung und Sicherstellung von Gläubigern oder über das Ergebnis des Aufgebotsverfahrens im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Stammkapitals (§ 56 Abs 3 GmbH-Gesetz)
  - Bei Unterlassung der Anmeldung oder falschen Angaben bei der Anmeldung zum Firmenbuch im Zusammenhang mit der Einforderung nicht voll eingezahlter Stammeinlagen (§ 64 Abs 2 GmbH-Gesetz)
  - Bei schuldhaft falschen Angaben oder schuldhaft verzögerten Firmenbuchanmeldung des Übergangs eines Geschäftsanteiles, der Änderung des Namens, der Zustellanschrift, einer Stammeinlage oder der geleisteten Einzahlung eines Gesellschafters oder der Änderung der Zustellanschrift der Gesellschaft (§ 26 Abs 2 GmbH-Gesetz)
  - Beim Verletzen von Schutzgesetzen, die überwiegend oder ausschließlich dem Gläubigerschutz dienen (wie zB die Verpflichtung zur Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens – § 69 IO oder das Delikt der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen – § 159 StGB)
  - Bei Verstößen gegen das Verfügungsverbot im Rahmen der Forderungspfändung gem § 294 Abs 1 EO
  - Bei Vertretung ohne Vertretungsmacht
  - Bei vorsätzlicher, sittenwidriger Schädigung

## Haftung des Geschäftsführers im Steuerrecht

- Rechtsgrundlage:** § 9 Bundesabgabenordnung (BAO) – Haftung, § 80 Bundesabgabenordnung (BAO-Vertreter)  
Zu einer Haftung für Steuern nach § 9 Bundesabgabenordnung (BAO) kann es für den Geschäftsführer kommen, wenn der Eintritt eines Abgabenausfalls in Folge von Uneinbringlichkeit durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Geschäftsführers erfolgt ist. Eine schuldhafte Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschäftsführer bewusst Abgaben nicht entrichtet, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten verletzt oder Zahlungserleichterungen durch falsche Angaben erschleicht und in weiterer Folge die Abgabenschuld uneinbringlich wird. Aber auch die Nichterfüllung von Kontroll- und Überwachungspflichten kann zu einer solchen Pflichtverletzung führen.
- Allgemein**
  - Die steuerlichen Pflichten des Geschäftsführers sind höchstpersönlich. Sie unterliegen somit keiner schuldbeitragenden Übertragung auf einen Dritten. Der Geschäftsführer kann sich jedoch eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen bedienen.
  - Achtung: Allenfalls Verschulden hinsichtlich Auswahl oder mangelnder Überwachung!
- Begriff „Vertreter“**
  - Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den vor ihnen Vertretenen obliegen.
  - Sie sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.
  - Dem GmbH-Geschäftsführer obliegt somit die Vertretung der GmbH.
- Haftungsumfang**
  - Der Geschäftsführer kann nur für solche Abgaben zur Haftung herangezogen werden, die in jenem Zeitraum zu entrichten sind, in dem der Geschäftsführer als Haftungspflichtiger infrage kommt. Maßgeblich ist eine fiktive Entrichtungszeit, in der die Abgabenschulden bei pflichtgemäßem Verhalten des Geschäftsführers zu entrichten gewesen wären. Auf den tatsächlichen Entrichtungszeitpunkt im Rahmen der Jahresveranlagung kommt es daher nicht an.
  - Der Geschäftsführer kann nur dann zur Haftung für die vor seiner Bestellung fällig gewordenen Abgaben herangezogen werden, wenn er es schuldhaft unterlassen hat, sich darüber entsprechend zu unterrichten, ob und in welchem Ausmaß die Gesellschaft bisher ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.
  - Die Haftung beschränkt sich auf den Abgabebetrag, der aus Verschulden des Geschäftsführers nicht

eingebraucht wurde. Wirtschaftliche Fehldispositionen oder sogar ein Verschulden am Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die dazu führen, dass nicht mehr ausreichende Mittel zur Entrichtung der Steuerschulden vorhanden sind, lösen nicht zwangsläufig eine Haftung des Geschäftsführers für die geschuldeten Steuern aus. Entscheidend ist, ob der Geschäftsführer nach Fälligkeit einer Steuerverbindlichkeit Mittel zur Tilgung derselben zur Verfügung hatte und für eine Tilgung Sorge getragen hat.

- Die Geltendmachung der Haftung erfolgt durch einen Haftungsbescheid gem § 224 BAO.
- Die Heranziehungshaftung steht im Ermessen der Abgabenbehörde.

#### **Pflichten des Neubestellten GmbH-Geschäftsführers im Bereich des Steuerrechts**

- Prüfung der Geschäftsunterlagen: Der Geschäftsführer hat alle zur Verfügung stehenden Unterlagen auf Plausibilität zu prüfen, ob sich aus diesen Abgabenschuldigkeiten ergeben könnten. Dazu zählen insbesondere Saldenlisten, Abgabenbescheide und Jahresabschlüsse der Vorjahre und Steuererklärungen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die gesamte Buchhaltung zu überprüfen, sofern kein Anlass besteht, an der Korrektheit dieser Unterlagen in der Vergangenheit zu zweifeln.
- Prüfung des Finanzamtskontos: Bei Übernahme hat sich der Geschäftsführer darüber zu informieren, ob und in welchem Ausmaß die Kapitalgesellschaft bisher ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Ergeben sich bei der Überprüfung des Finanzamtskontos Rückstände, sind die noch nicht bezahlten Abgabenschuldigkeiten zu entrichten.
- Befragung des Vorgängers und allfälliger externe Berater: Bei Übernahme empfiehlt es sich, eine schriftliche Auskunft des Steuerberaters einzuholen, ob allfällige Abgabenrückstände vorliegen bzw ob steuerliche Risiken vorhanden sind.
- Empfehlung: Der Geschäftsführer sollte alle von ihm vorgenommenen Prüfungshandlungen im Detail schriftlich dokumentieren. Eine Unkenntnis in Steuerangelegenheiten befreit den Geschäftsführer nicht von seiner Haftung. Vielmehr hat er die bei Übernahme der Geschäftsführertätigkeit erforderlichen Erkundigungen einzuholen.
- Rechtzeitige Entrichtung anfallender Abgaben im Steuerrecht: Der Geschäftsführer hat die Pflicht, sämtliche anfallende Abgaben fristgerecht zu entrichten. Eine verspätete Zahlung bedeutet eine schuldhafte Pflichtverletzung. Diese Pflichtverletzung kann der Geschäftsführer allerdings widerlegen, sofern er nachweist, dass er die Abgabenerfordernisse nicht schlechter als die übrigen von der GmbH zu begleichenden Schulden behandelt hat (Gleichbehandlung!).

#### **Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Geschäftsführers**

- Für die Inanspruchnahme des Geschäftsführers für Abgaben müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Die Abgaben müssen bei der Gesellschaft uneinbringlich geworden sein (so genannte Ausfallhaftung). Uneinbringlichkeit setzt dabei jedoch nicht voraus, dass sämtliche Einbringungsschritte (Exekution, Konkursantrag) gegen die Gesellschaft gesetzt werden müssen; es reicht bereits aus, wenn eine zwangsweise Erhebung der Abgaben bei der Gesellschaft aussichtslos erscheint.
  - Der Betreffende muss als Geschäftsführer bestellt oder bestellt gewesen sein.
  - Es muss eine schuldhafte Pflichtverletzung von abgabenrechtlichen Pflichten des Geschäftsführers vorliegen (leichte Fahrlässigkeit genügt bereits!).
  - Die Uneinbringlichkeit der Abgaben lässt sich auf die schuldhafte Pflichtverletzung des Geschäftsführers zurückführen (Kausalität).
- Beispiele für abgabenrechtliche Pflichten:
  - Entrichtung von Abgaben
  - Führung von Aufzeichnungen
  - Zeitgerechte Einreichung von Abgabenerklärungen
  - Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten
  - Einhaltung von Aufbewahrungsfristen und -pflichten

## **Haftung des Geschäftsführers im Sozialversicherungsrecht**

- Rechtsgrundlage:** § 67 Abs 10 ASVG – Haftung für Beitragsschuldigkeiten, § 67 Abs 3 ASVG – Haftung des „Nicht-Dienstgebers“
- Begriff „Vertreter“:** Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen. § 67 Abs 10 ASVG entspricht im Wortlaut § 9 BAO.
- Pflichten im Bereich der Sozialversicherung:** Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten gem §§ 33 f ASVG
- Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für den Dienstgeber aus den Mitteln der Gesellschaft
- Einbehalt und Abfuhr der Dienstnehmerbeiträge

**Hinweis:**

Der Dienstgeber hat die Möglichkeit, die Erfüllung der ihm nach § 33 ASVG (die An- und Abmeldung der Pflichtversicherten) und § 34 ASVG (das ist die Meldung von Änderungen) auf Bevollmächtigte zu übertragen.

**Subsidiäre Haftung des Geschäftsführers:** Für die Inanspruchnahme des Geschäftsführers für die Sozialversicherungsbeiträge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Abgaben müssen bei der Gesellschaft uneinbringlich geworden sein (Ausfallhaftung).
- Der Betreffende muss als Geschäftsführer bestellt oder bestellt gewesen sein.
- Es muss eine schuldhafte Pflichtverletzung von abgabenrechtlichen Pflichten des Geschäftsführers vorliegen; leichte Fahrlässigkeit genügt bereits.
- Die Uneinbringlichkeit der Abgaben lässt sich auf die schuldhafte Pflichtverletzung des Geschäftsführers zurückführen (Kausalität).
- Die Haftung des Vertreters kann erst dann geltend gemacht werden, wenn die gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit beim Beitragsschuldner feststeht.

**Beispiele für schuldhafte Pflichtverletzungen**

- Ungleichbehandlung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Meldeverstöße, die Beitragsausfälle zur Folge haben
- Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen